

## **Nachhaltige Chancen für Langzeitarbeitslose**

### **Auf einen Blick**

Der Anteil der Langzeiterwerbslosen an der Erwerbsbevölkerung ist von fast fünf Prozent (2007) auf zwei Prozent (2015) gesunken. Auch wenn weniger Menschen als bisher ein Jahr oder länger arbeitslos sind - 2016 erstmalig knapp weniger als eine Million, 2007 waren es noch 1,7 Millionen -, ist jeder einzelne einer zu viel. Anknüpfend an das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wollen wir im SGB II eine ehrliche und langfristige Perspektive für Menschen bieten, die schon besonders lange (länger als acht Jahre) arbeitslos sind.

Kernpunkte des Ansatzes sind:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt: im ersten Jahr Zuschuss von 100 Prozent; nach jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von 5 Jahren.
- Förderung von guter Arbeit: Langzeitarbeitslose nehmen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei Arbeitgebern der freien Wirtschaft, sozialen Einrichtungen und Kommunen auf.
- Coaching: Teilnehmende sind im ersten Jahr zum Coaching verpflichtet; Kosten werden während der gesamten Förderung übernommen

### **Eckpunkte für „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im SGB II**

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung geht – wie andere Forschungsinstitute auch – von rund 200.000 Personen aus, die aktuell zwar erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, aber wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit keine realistische Chance auf einen Übergang in ungeforderte, reguläre Beschäftigung haben.

Bisher ist die Förderung von Langzeitarbeitslosen zeitlich begrenzt und weniger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Dass sich die Förderung der betroffenen Personengruppe grundsätzlich lohnt, zeigen das bisherige begrenzte Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und das „ESF-LZA-Programm“.

Mit der öffentlich geförderten Beschäftigung für Langzeitarbeitslose schaffen wir eine neue Perspektive. Durch geförderte Beschäftigung und begleitendes Coaching hat das neue Förderkonzept sowohl die individuellen Fähigkeiten (Kompetenzen, Gesundheit, Selbstwirksamkeit) als auch die strukturellen Bedingungen (Ressourcen, Kontakte, Anerkennung) der Teilnehmenden im Blick.

## **Zielgruppe**

Gefördert werden sollen Personen, die seit mindestens acht Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren.

Je länger der Leistungsbezug und die Nichtbeschäftigung andauern, umso verfestigter sind die Vermittlungshemmnisse. Die Erkenntnisse aus der laufenden Evaluation des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ belegen, dass die gewählte Dauer von acht Jahren Leistungsbezug ein passendes Kriterium für die Abgrenzung des besonders arbeitsmarktfernen Personenkreises ist. Die Teilnehmenden an dem Programm befanden sich in den letzten zehn Jahren vor Teilnahmebeginn durchschnittlich 8,6 Jahre lang im SGB II-Leistungsbezug.

Im Juni 2016 war etwas mehr als ein Viertel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II acht Jahre oder länger im Leistungsbezug (ohne Einkommensaufstocker, bei maximaler Unterbrechung des Leistungsbezuges von 30 Tagen). Betroffene sind zu einem erheblichen Anteil zwischen 50 und 65 Jahre alt. Gleichzeitig werden auch junge Menschen erfasst, die erst im Zeitverlauf eine eigene Bedarfsgemeinschaft begründen und z. B. vorher als Jugendliche Teil einer Bedarfsgemeinschaft waren.

## **Geförderte Beschäftigung**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) im allgemeinen Arbeitsmarkt.

So wird eine hohe Reichweite der Förderung erreicht, die Arbeitgeber der freien Wirtschaft ebenso wie soziale Einrichtungen und Kommunen als Arbeitgeber anspricht. Zudem können die Kommunen die neue Förderung nutzen, um gesellschaftlich wünschenswerte Aufgaben zu realisieren.

Durch eine reguläre Beschäftigung kann die Wahrnehmung eigener Selbstwirksamkeit und Leistungsfähigkeit verstärkt werden, die für soziale Teilhabe und Integration in den Arbeitsmarkt wesentlich ist.

Die Wochenarbeitszeit sollte entsprechend der Leistungsfähigkeit der geförderten Person flexibel festgelegt werden. Je geringer die wöchentliche Arbeitszeit, umso geringer ist jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass der Geförderte den Leistungsbezug verlässt.

Der Ausschluss aus der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) vermeidet Fehlanreize zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse und damit Drehtüreffekte im Leistungsbezug.

## **Förderhöhe und Förderdauer**

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes gezahlt. Dieser wird nach Ablauf von 12 Monaten um 10 Prozentpunkte und für jedes weitere Jahr erneut um 10 Prozentpunkte gesenkt. Die Förderhöchstdauer beträgt fünf Jahre.

Die hohe Förderung soll für Arbeitgeber einen Anreiz zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen geben. Der insgesamt hohe Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre soll die geförderten Personen möglichst lange in der Beschäftigung halten und den sogenannten „Klebeffekt“ auslösen.

Praxiserfahrungen mit bisherigen Arbeitsmarktprogrammen und gesetzlichen Förderinstrumenten haben gezeigt, dass ab einem Förderzeitraum von etwa drei Jahren auch bei besonders arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten nachhaltige Stabilisierungserfolge erzielt werden können und ein Übergang in ungeforderte Beschäftigung möglich wird. Daher wird mit fünf Jahren eine lange und doch zeitlich klar begrenzte Förderdauer vorgeschlagen. Die Förderung soll degressiv ausgestaltet sein. Der steigende Eigenanteil des Arbeitgebers spiegelt die steigende Produktivität des Teilnehmenden während der Förderdauer wider und seinen wachsenden Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens. Dies steigert die Selbstwirksamkeit der Teilnehmenden und damit ihre Teilhabe (soziale Anerkennung).

### **Coaching und Qualifizierung**

Im ersten Jahr ist das Coaching verpflichtend. Die Kosten werden während der gesamten Förderdauer übernommen, also bis zu fünf Jahre.

Nach einer langen Phase der Erwerbslosigkeit führt ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bei den geförderten Personen in aller Regel zu einer großen Instabilität. Daher sollte die geförderte Beschäftigung zwingend durch ein Coaching ergänzt werden, um die Aufnahme der Beschäftigung (auch auf der Seite des Arbeitgebers) zu begleiten und Abbrüche zu verhindern.

Zudem sollte es Aufgabe des Coaches sein, einen Förderplan für den Teilnehmer zu entwickeln, in dem die individuellen Vermittlungshemmnisse und notwendigen Handlungsbedarfe festgelegt werden. Der Coach soll regelmäßig Integrationsfortschritte überprüfen und den Übergang in reguläre Beschäftigung nach Auslaufen der Förderung vorbereiten.

Die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Eingliederungstitel bei Teilnehmenden an dem neuen Instrument soll auch unabhängig vom Leistungsbezug zulässig sein.

### **Kosten**

Bei einer Umsetzung im Regelgeschäft müsste der SGB II-Eingliederungstitel entsprechend erhöht werden und dies im kommenden Koalitionsvertrag verankert werden. Wenn man von einer Teilnehmerzahl von 100.000 Personen ausgeht, belaufen sich die Mehrausgaben des Bundes in der Spitze auf rund 1,9 Mrd. Euro im ersten Jahr der Vollauslastung des Instrumentes und betragen nach der Einführungsphase unter Berücksichtigung unterstellter Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rund 1,3 Mrd. Euro jährlich.